

Gesetze gegen Geldwäscheri

Neue Schweizer Strafgesetze machen Front gegen das organisierte Verbrechen. Skeptiker bezweifeln ob mit Erfolg.

Mark Pieth

Bereits am 1. August 1990 – beschleunigt durch die Auswirkungen der Kopp-Affäre – sind die neuen Geldwäschereistrafnormen in Kraft getreten. Es handelt sich zum einen um den eigentlichen Tatbestand der Geldwäscherei, der als „Vereitelung der Einziehung“ umschrieben wird (Artikel 305 bis StGB), zum anderen um die strafrechtliche Durchsetzung der Identifikation des Kunden und auch der allfällig dahinter stehenden wirtschaftlich Berechtigten durch sämtliche Angehörigen der Finanzbranche (neben den Bankiers sind auch die sogenannten Parabankiers, wie Moneychangers, Geschäftsanwälte, aber auch Versicherer und Edelmetallhändler in Pflicht genommen worden: Artikel 305ter StGB).

Der Geldwäschereitbestand bezieht sämtliche Verbrechen als mögliche Vortaten ein. Strafbar ist nur die vorsätzliche Geldwäscherei; allerdings enthält der Text eine weite Umschreibung des Eventualvorsetzes („weiß, oder annehmen muß“, daß die Vermögenswerte aus Verbrechen herrühren). Sinn der Kundenidentifikation ist es mitunter auch, die kriminelle Herkunft von Vermögenswerten festzustellen. Der Artikel 305ter hält dem Artikel 305bis gewissermaßen Fälle zu.

Bereits zur Zeit des Erlasses der Geldwäschereinormen war der Regierung wie dem Parlament klar, daß die Normen in verschiedener Hinsicht der Ergänzung bedurften.

Zum ersten muß ein Geldwäschereitbestand, der als „Vereitelung der Einziehung“ formuliert ist, von der Wirksamkeit des Einziehungs- bzw. Verfallsrechts abhängig sein. Gerade in internationalen Fällen er-

gaben sich immer wieder Probleme mit dem geltenden Verfallsrecht: Traditionellerweise muß nicht nur eine Straftat (Anlaßtat), sondern die daraus generierten Vermögenswerte, deren Zufluß ins Vermögen, aus dem abgeschöpft werden soll, sowie das noch Vorhandensein der zugeflossenen Vermögensobjekte nachgewiesen werden. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Nachweiskette bei Straftaten im Ausland, zumal etwa in den USA, wo die Bezugstat häufig im plea bargaining-Verfahren abgehandelt wird. Das ausgehandelte Schuldbekenntnis wird nicht als hinreichende Beweisgrundlage für einen Verfall in der Schweiz angesehen. Als ebenso heikel erwies sich die Forderung nach exakter Feststellung des Zuflusses deliktischer Vermögenswerte. Als problematisch gilt schließlich auch die Objektbezogenheit des Verfallsrechts. Ist der deliktsich erworbene Gegenstand nicht in natura vorhanden, kann zwar nach geltendem Recht auf eine Ersatzforderung erkannt werden, die jedoch auf dem ordentlichen Betreibungsweg durchgesetzt werden muß. Demgegenüber schlagen Praktiker den Übergang zu einem direkten Wertverfall vor. Diesen Bedürfnissen soll nun mit einer Neufassung des Verfallsrechts abgeholfen werden. Im Vordergrund stehen dabei verschiedene Beweiserleichterungen, die jedoch kurz vor der eigentlichen Umkehr der Beweislast halt machen.

Geldwäscherei stellt eine Sonderform der *Unterstützung des organisierten Verbrechens* dar: Die Erhaltung seines Betriebskapitals. Sie ist für die Schweiz die praktisch wohl häufigste Art der Betei-

ligung an Aktivitäten des organisierten Verbrechens. Trotzdem ist schwer einzusehen, weshalb sie als einzige Modalität der Unterstützung strafbar sein sollte. Überdies gehört die Schweiz bisher zu den wenigen Ländern Europas, die keinen allgemeinen Tatbestand der kriminellen Vereinigung kennen. Ein entsprechender Entwurf wurde 1979 aufgrund heftigen Widerstands der Kantone, Parteien und Verbände von der Regierung bereits einmal zurückgezogen. In letzter Zeit hat das, wie der Fall Liccio Gelli besonders eindrücklich belegt, zu Problemen geführt: Der in der Schweiz verhaftete Großmeister der P2-Loge wurde zwar an Italien ausgeliefert, wenn auch mit der Auflage, daß ihm nicht die Beteiligung an einer kriminellen Organisation zum Vorwurf gemacht werden dürfe – ein Tatbestand für den die beidseitige Strafbarkeit gerade fehlt. Während nun seine Komplizen wegen des Vereinigungstatbestandes in Italien vor Gericht stehen, ist der eigentliche Organisator lediglich wegen eines minderen Deliktes angeklagt.

Noch in weiterer Hinsicht wurde ein Ergänzungsbedürfnis empfunden. Wenn ein Financier bislang Mitteilung über Umstände machen wollte, die auf Geldwäscherei hindeuteten, riskierte er sich der Verletzung des Berufsgeheimnisses (insbesondere des Bankgeheimnisses) schuldig zu machen. Um diese Unsicherheit zu beseitigen, soll nun ein gesetzliches *Melderecht des Financiers* als gesetzlicher Rechtfertigungsgrund geschaffen werden.

Schließlich wurde in engem Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen und der Geldwäscherei immer wieder die Schaffung einer strafrechtlichen Haftung auch juristischer Personen gefordert. Der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorgelegte Entwurf der *Haftung des Unternehmens* ist nun aber auf sämtliche Verbrechen und Vergehen anwendbar. Er wäre somit etwa für das Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht genauso bedeutsam wie für das eigentliche organisierte Verbrechen. Der Entwurf sucht der Problematik der mangelnden Schuldfähigkeit der Unternehmung dadurch auszuweichen, daß die Sanktionen

konsequent als Maßnahmen konzipiert werden.

Im März 1991 hat der Bundesrat (Regierung) einen Gesetzentwurf zu diesen vier Themenbereichen bei den Kantonen, Parteien und interessierten Verbänden „in die Vernehmlassung“ gegeben. Die Reaktionen sind inzwischen eingegangen und ausgewertet worden.

Vorab überwog die Skepsis gegenüber der *Haftung des Unternehmens*. Vor allem die Wirtschaftsverbände machten geltend, daß hier unter dem Vorwand der Bekämpfung des organisierten Verbrechens eine fundamentale Neuerung mit weitreichenden Konsequenzen für das gesamte Strafrecht eingeführt werden sollte. Die Mehrheit der Eingaben mochte das Thema indessen nicht einfach vom Tisch wischen, sie befürwortete die erneute Überprüfung im Rahmen der ebenfalls bereits hängigen Revision des Allgemeinen Teils des Strafrecht.

Auf fast einhellige Zustimmung gestoßen ist indessen das *Melderecht des Financiers*. Lediglich die Anwaltsverbände sorgen sich um die Geltung des Anwaltsgeheimnisses. Meinungsverschiedenheiten entstanden ob der Unterscheidung von traditioneller Anwaltstätigkeit und der Aktivität als Geschäftsanwalt, wie sie von der offiziellen Vorlage vorgenommen wird – einer Differenzierung der die Anwaltschaft so nicht zu folgen vermag.

Heftiger umkämpft ist das neue *Einziehungsrecht* (Verfall) insbesondere dort, wo es Beweiserleichterungen vorsieht. Die einen Reaktionen halten es für unwirksam, weil es zuwenig weit gehe, die anderen sehen einen unversöhnlichen Konflikt mit der Unschuldsvermutung.

Politisch keineswegs außer Zweifel steht auch die vorgeschlagene Vorschrift über die *Unterstützung einer kriminellen Organisation*. Für eine Mehrheit der Eingaben ist sie zwar notwendig, eine starke Minderheit hält sie indessen, jedenfalls in der vorliegenden Fassung, für rechtsstaatlich gefährlich.

Mark Pieth, Dr. jur., Advokat, ist Leiter des Dienstes für Wirtschaftsstrafrecht beim Bundesamt für Justiz, Bern